



## Verein für Sachwalterschaft VFG



# Leitfaden Sachwalterschaft

**Herausgeber:****Verein für Sachwalterschaft VFG**

Siegesplatz 48, 39100 Bozen

Tel, 0471 1882232

E-mail: info@sachwalter.bz.it

www.sachwalter.bz.it - www.guardianship.it

**Ausarbeitung:**

Dr. Roberta Rigamonti in Zusammenarbeit mit Dr. Deborah Gruber

**Übersetzung:**

RA Claudia Neugebauer

**Vervielfältigung:**

Die Vervielfältigung steht jedem - vorbehaltlich der Angabe der Quelle(n), des Herausgebers und des Autors - frei.

**Erste Ausgabe:**

Mai 2020

*Um die Lesbarkeit der vorliegenden Broschüre zu gewährleisten wird die männliche Form verwendet.*

**Die Realisierung dieser Broschüre wurde durch Mittel der Provinz Bozen, der Gemeinde Bozen, des Südtiroler Gemeindeverbandes und der Stiftung Südtiroler Sparkasse ermöglicht!**

<i>Vorwort</i>	5
<i>Teil 1 - Der Verein für Sachwalterschaft</i>	7
<i>Teil 2 - Die rechtlichen Schutzmaßnahmen für beeinträchtigte Personen</i>	9
<i>Teil 3 - Der Rechtsschutz für erwachsene Menschen auf internationaler Ebene</i>	11
<i>Teil 4 - Sachwalterschaft: Die einbezogenen Personen</i>	12
Die begünstigte Person der Sachwalterschaft	13
Der Vormundschaftsrichter	14
Der Sachwalter	14
Die Gesundheits- und Sozialdienste	16
Die Angehörigen	16
Die Gerichtskanzlei der freiwilligen Gerichtsbarkeit	17
Die Gerichtsvollzieheri	17
Der Staatsanwalt	17
<i>Teil 5 - Das Verfahren zur Ernennung eines Sachwalters</i>	18
Die Abfassung des Antrags	20
Die Hinterlegung des Antrags	21
Die Festsetzung der Anhörung	21
Die Zustellungen	22
Die Anhörung	22
Die Vereidigung	23
Das Ernennungsdekret	23
<i>Teil 6 - Aufgaben, Ermächtigungen und Pflichten des Sachwalters</i>	24
Die Pflichten des Sachwalters	26
Die Verantwortung	26
Der Versicherungsschutz des Sachwalters	27
Das Inventar	27
Der Rechenschaftsbericht	27
Die Aufwandsentschädigung des Sachwalters	28
Die außerordentliche Verwaltung	29
Die Ersetzung des Sachwalters	29
Die Beendigung der Sachwalterschaft	30
<i>Teil 7 - Vorherige Benennung des Sachwalters</i>	31
<i>Teil 8 - Das Landesgesetz zur Förderung der Sachwalterschaft</i>	32
<i>Teil 9 - Vereinssachwalterschaft</i>	33
<i>Teil 10 - Anlagen</i>	35



Seit 2004 hat die Sachwalterschaft auf nationaler Ebene einen enormen Zuwachs erfahren. Sie stellt **die wesentliche rechtliche Schutzmaßnahme** für alle Personen dar, die unfähig sind ihre eigenen Rechte zu vertreten, und deshalb schutzbedürftig sind.

Seit seiner Gründung hat der Verein für Sachwalterschaft sich mit der Ausarbeitung von Informationsmaterial beschäftigt, um das Institut der Sachwalterschaft bekannt zu machen.

Der Verein hält es für **wesentlich zugängliche Informationsquellen** für alle Personen zu verbreiten, die sich aus verschiedenen Gründen mit dem Institut für Sachwalterschaft beschäftigen müssen.

Dies ist der Zweck dieser Broschüre, welche **ein leicht lesbares Mittel** sein soll. Sie beabsichtigt zu informieren, auszubilden und so den beeinträchtigten Personen, den Familien, den Ehrenamtlichen, den Gesundheits- und Sozialdiensten zu helfen. Im Gegensatz zu der im Jahr 2015 veröffentlichten Broschüre soll mit der jetzigen Ausgabe ein Informationsmittel geschaffen werden, welches durch Verwendung einer möglichst vereinfachten Sprache - und somit für alle interessierten Personen ohne Schwierigkeiten lesbar ist.

Die informative Broschüre mit Illustrationen ist in **neun Kapitel** eingeteilt.

Nach einer kurzen Beschreibung der Vereinstätigkeiten im zweiten Teil werden die rechtlichen Schutzmaßnahmen, die im italienischen Rechtssystem vorgesehen sind, vor und gegenübergestellt, und einige statistische Daten auf nationaler und Landesebene genannt. Auf internationaler Ebene wird das Thema des rechtlichen Schutzes von Menschen mit Beeinträchtigungen vielfach diskutiert, so dass das Thema Gegenstand eines Weltkongresses ist, an dem regelmäßig Experten aus aller Welt teilnehmen, wie im dritten Teil der Broschüre dargestellt.

Der fünfte Teil ist vollständig dem Verfahren auf Ernennung des Sachwalters gewidmet: Jede einzelne Phase, von der Abfassung des Antrags bis zur Vereidigung des Sachwalters wird vorgestellt, um den Leser eine präzise und klare Vorstellung über das Verfahren zu geben. Es folgt im darauffolgenden Teil eine Darstellung der Aufgaben und Pflichten des Sachwalters. Es werden die Themen der Vermögensaufstellung (Inventar), der jährliche Rechenschaftsbericht, die Verantwortung, die Handlungen der außerordentlichen Verwaltung, die Ersetzung des Sachwalters und die Möglichkeit des Widerrufs der Sachwalterschaft behandelt.

Die vorherige Benennung des Sachwalters stellt das Hauptthema im siebten Teil der Broschüre dar: Jeder von uns kann für den Fall der zukünftigen Notwendigkeit eine Vertrauensperson als Sachwalter benennen. In diesem Teil wird das System des Austausches zwischen der Notarkammer und dem Landesgericht Bozen dargestellt, welches in Italien einzigartig ist.

Im achten Teil wird das Landesgesetz zur Förderung der Sachwalterschaft vorgestellt, welches im Juli 2018 in Kraft getreten ist, wobei auch Infografiken zur Darstellung benutzt werden.

Das Thema des vorletzten Teils ist das Modell der Vereinssachwalterschaft, welches die direkte Übernahme des Amtes als Sachwalter von Seiten einer Institution, wie dem Verein für Sachwalterschaft, vorsieht.

Die vorliegende Broschüre wird mit dem Kapitel der Formulare beendet, wobei gehofft wird, dass sich diese für alle, welche sich über das wichtige Thema Sachwalterschaft informieren und diesbezüglich ausbilden wollen, als nützlich erweisen.

Der Präsident  
Dr. Werner Teutsch



Die Direktorin  
Dr. Roberta Rigamonti





Der **Verein für Sachwalterschaft** ist eine rechtliche anerkannte **Organisation ohne Gewinnabsicht** mit Sitz in Bozen.

Er wurde im Jahr **2010** aufgrund einer Initiative einer Gruppe von Experten aus verschiedenen Disziplinen gegründet (Medizin, Wirtschaft, Recht und Soziales), um eine **Anlaufstelle** für Familien, Sachwalter und begünstigte Personen der rechtlichen Schutzmaßnahme zu geben.

Seit der Gründung hat der Verein ein wertvolles Gerüst **spezieller Kompetenzen zum Thema des Rechtsschutzes beeinträchtigter Menschen** aufgebaut, so dass eine **komplettere und gezieltere Unterstützung** für Familien, für die Gesundheits- und Sozialdienste, für die Sachwalter, sowohl den außerfamiliären Sachwaltern als auch den Angehörigen der begünstigten Person, angeboten werden kann.

Der Verein bietet **eine kostenlose Erstberatung** für alle Personen, die **das Verfahren auf Sachwalterschaft einleiten** wollen, und für diejenigen, welche **dieses Amt schon übernommen** haben.

Der Verein



- begleitet Mitglieder **beim Verfahren zur Ernennung eines Sachwalters**
- **hilft professionell** bei der Abfassung und Vorlage der Dokumente des Sachwalters, welche dem Vormundschaftsgericht vorzulegen sind (Rechenschaftsberichte, Anträge, Inventare)
- veranstaltet die Treffen der **kollegialen Beratung**
- fördert **Projekte** ad hoc
- veröffentlicht **Informationsmaterial**

Im Bereich der **Sensibilisierung und Fortbildung** organisiert der Verein Tagungen und Seminare, mit denen bestimmte Themen im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft vertieft werden. Ausbildungskurse werden im gesamten Landesgebiet organisiert.



Der rechtlich anerkannte Verein ist im **Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens** und im **Verzeichnis der Vereine der Gemeinde Bozen** eingetragen. Die Transparenz und Vertrauenswürdigkeit seines Wirkens sind vom **italienischen Spendeninstitut** mit dem Abzeichen **Donazioni sicure-Sicher Spenden** ausgezeichnet.



Der Verein ist auf internationaler Eben Mitglied des **“International Guardianship Network”**.

**Unterstützen Sie uns!**



### **Spenden**

#### **Banküberweisung**

Raiffeisenkasse Ritten

IBAN IT11G0818711600000004043654 - BIC CCRTIT2TRIT

Sparkasse

IBAN IT6010604511601000005006089 - BIC CRBZIT2B00

**Online mit Kreditkarte/Paypal**

**5x1000**

Steuernummer 94110990218



## Die rechtlichen Schutzmaßnahmen für beeinträchtigte Personen

Jeder von uns kann aufgrund Ereignissen, die einen persönlich oder nahestehende Personen (Ehepartner, Kinder, Freunde...) betreffen, Momente durchleben, die von großen **Schwierigkeiten** gekennzeichnet sind.

Die Personen, welche sich in schwierigen Situationen, physisch oder psychisch, befinden, können nicht fähig sein, auch nicht für eine kurze Zeit, ihre eigenen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Interessen zu schützen.

Im Jahr 2004 wurde das Gesetz Nr.6 eingeführt, welche **die Figur des Sachwalters** vorsieht.

Es handelt sich dabei um *eine Person, welche vom Vormundschaftsgericht ernannt wird, und welche beauftragt ist der beeinträchtigten Person zu helfen und ihr bei der Ausführung der Handlungen des täglichen Lebens zur Seite zu stehen.*

Der Zweck der Sachwalterschaft, welche unsere Rechtsordnung revolutioniert hat, ist die **Aufwertung und Unterstützung der beeinträchtigten Person, der/dem sogenannten Begünstigte/n**, bei der Befriedigung seiner **Bedürfnisse und Wünsche**.

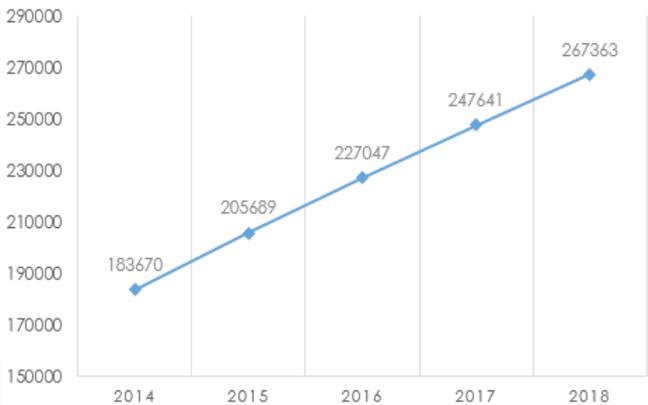
**Die begünstigte Person behält die Handlungsfähigkeit** bei der Ausführung der Handlungen des täglichen Lebens, welche nicht ausschließlich der Kompetenz oder der Unterstützung des Sachwalters obliegen.

Die Sachwalterschaft ist ein **extrem flexibles und veränderbares Instrument, welches auf jeden konkreten Einzelfall** abgestimmt ist.

- Die **Aufgaben** des Sachwalters können den Bereich Vermögen/Verwaltung/Bürokratie oder auch Gesundheit oder auch beides betreffen, und können im Laufe der Zeit abgeändert werden;
- Die Sachwalterschaft kann auf **bestimmte oder unbestimmte Zeit** festgelegt werden;
- Die Sachwalterschaft kann **widerrufen** werden, wenn die Person sie **nicht mehr benötigt**.

**Das ganze Verfahren der Sachwalterschaft**, von der Ernennung bis zur Beendigung, steht unter **konstanter Kontrolle des Vormundchaftsrichters** am Wohnsitz oder Domizil der begünstigten Person.

*Sachwalterschaften in Italien - 2014-2018*



Die Sachwalterschaft steht neben zwei weiteren Rechtsinstituten, welche schon vor dem Jahr 2004 bestanden, und zwar der **Entmündigung und Teilentmündigung**, welche die totale oder teilweise Entziehung der Fähigkeit vorsehen, rechtliche gültige Handlungen auszuführen.

Die **Entmündigung** wird in den Fällen angewandt, in welchen sich die Person in einer Situation von ständiger Geisteskrankheit befindet, welche sie unfähig macht rechtliche Handlungen auszuführen (identisch mit der rechtlichen Situation von Minderjährigen). Der Vormund **ersetzt die Person in allen ihren Belangen, die sie betreffen**.

**Die Teilentmündigung** wird in einigen hypothetischen Fällen, die in Art.415 ZGB genannt sind, angewandt (Volljährige mit einer Geisteskrankheit, die nicht so schwer ist, dass sie eine volle Entmündigung erfordern, Verschwendungssucht, andauernder Missbrauch von alkoholischen Getränken oder von Rauschgiften, Taube oder Blinde, deren Gebrechen von Geburt an oder seit ihrer frühen Kindheit bestehen). **Der Kurator interveniert nur bei den Handlungen der außerordentlichen Verwaltung**.

Auch wenn die beiden Rechtsinstitute in unserem Zivilgesetzbuch vorgesehen sind, sind in den letzten Jahren **die Anträge auf Entmündigung oder Teilentmündigung ständig rückgängig**, was die Absicht der verschiedenen Gerichten bezeugt, die Sachwalterschaft vor den beiden anderen Rechtsinstituten, welche in anderen europäischen Ländern bereits abgeschafft sind, zu bevorzugen.

# Der Rechtsschutz für erwachsene Menschen auf internationaler Ebene

Das **Thema des Rechtsschutzes** von Erwachsenen findet auf internationaler Ebene **besonders Gehör**. In der Tat wurden in den letzten Jahren wichtige Vereinbarungen unterzeichnet, die den bestmöglichen Schutz und die Gleichheit der Rechte von begünstigten Personen einer rechtlichen Schutzmaßnahme garantieren, wodurch diesen ermöglicht werden soll gänzlich am Gemeinschaftsleben, unter allen Aspekten, teilnehmen zu können.

Fundamental ist die **UNO Konvention über die Rechte der Personen mit Behinderungen**, welche ein internationales Regelung darstellt, die von den vereinten Nationen im Jahr 2006 erlassen wurde, und welche bis heute von über 150 Ländern auf der ganzen Welt unterzeichnet wurde, darunter Italien und die Europäische Gemeinschaft, wodurch die besondere Beachtung des Themas Behinderung bestätigt wird.

Im Besonderen der **Artikel 12** der Konvention bestätigt "**das gleiche Recht als Rechtssubjekt anerkannt zu werden**" dass heißt "**dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Menschen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen**".

Das verbreitete internationale Motto ist folglich "**maximale Autonomie, so wenig wie mögliche Beschänkungen**": Die Schutzmaßnahme eines jeden Staates müssen für die benachteiligten Personen **einen großen Autonomiebereich** vorsehen und versuchen die Limitierungen nur und ausschließlich in den Lebensbereichen festzulegen, in welchen die Person nicht fähig ist selbst zu handeln und deshalb Unterstützung von außen benötigt.

Relevanz hat auch **die Erklärung von Yokohama**, eine ethische Wertcharta des Guardian (Sachwalters), welche im Jahr 2010 genehmigt und 2016 abgeändert wurde, mit welcher erneut die internationale Aufgabe bestätigt wurde, dass die rechtlichen Schutzmaßnahmen, so weit wie möglich, die Autonomie der Person absichern müssen.

Zwecks Verwirklichung der Regelungen der UNO Konvention und um die Verbreitung der best practice zu begünstigen, wurde das **International Guardianship Network** gegründet (IGN), eine Non Profit Organisation, welche eine Netzwerkarbeit zwischen Behörden und Experten in der Welt fördern soll. Sie ist auch der Organisator des Weltkongresses über das Vormundschaftsrecht, welcher alle zwei Jahre stattfindet.

Der Verein ist seit 2016 Mitglied des IGN.

# Sachwalterschaft: Die einbezogenen Personen

Die Sachwalterschaft ist ein Verfahren, welches **die Einbeziehung von verschiedenen Personen** vorsieht, welche im Folgenden näher spezifiziert werden.

Der Sachwalter



Der  
Vormundschaftsrichter



Die  
Gesundheits-und  
Sozialdienste



Die begünstigte Person  
der Sachwalterschaft



Die  
Angehörigen



Die  
Gerichtskanzlei der  
freiwilligen  
Gerichtsbareit



Der  
Staatsanwalt



Die  
Gerichtsvollzieher



## Die begünstigte Person der Sachwalterschaft

Die volljährige Person, welche **aufgrund von gesundheitlichen Problemen, aufgrund ihres Alters oder aus anderen Gründen, nicht fähig ist**, auch nur für kurze Zeit, **ihre eigenen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen**, kann unter **Sachwalterschaft** gestellt werden.

Der Vormundschaftsrichter kann einen Sachwalter zu Gunsten von folgenden Personen ernennen, welche sich in einem Zustand starker Verletzlichkeit befinden, sprich "Einer Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung unfähig ist, wenn auch nur teilweise oder vorübergehend, die eigenen Interessen wahrzunehmen" (Art.404 ZGB). Zum Beispiel Personen mit seniler Demenz oder Alzheimer, kognitiver Beeinträchtigung, psychischer Krankheit, degenerativen Erkrankungen, Komapatienten, Abhängigkeitserkrankungen (zum Beispiel von Substanzen, Alkohol, Spielsucht), soziale Ausgrenzung. Das Gesetz hat bewusst eine weite Definition vorgesehen, damit mit dieser Schutzmaßnahme in alle Fälle eingegriffen werden kann.

Es ist möglich den Antrag auf Sachwalterschaft auch im **17. Lebensjahr** der beeinträchtigten Person einzureichen. Oftmals wird dies praktiziert in Fällen, in denen Eltern ein behindertes Kind unmittelbar ab Volljährigkeit schützen wollen. In diesen Fällen wird das Verfahren eröffnet und der Sachwalter wird mit Erreichen der Volljährigkeit der begünstigten Person tätig.

*Wenn die begünstigte Person noch minderjährig ist*

Die Schutzmaßnahme kann sich auch an **ausländische Personen mit einer Beeinträchtigung** richten.

In diesen Fällen wird Bezug auf das Gesetz Nr. 218/1995 genommen, welches die Anwendbarkeit der Sachwalterschaft neben den provisorischen und dringenden Fällen dann vorsieht, wenn das Herkunftsland der begünstigten Person keine ähnliche Schutzmassnahme vorsieht.

Begünstigte der Sachwalterschaft können auch Staatenlose und Flüchtlinge sein.

*Wenn die begünstigte Person eine ausländische Nationalität hat*

Wenn die Person **entmündigt oder teilentmündigt** ist, ist es möglich zu deren Gunsten die Ernennung eines Sachwalters zu beantragen, wobei ein anderes Verfahren einzuleiten ist. Der Vormund oder Kurator muss beim Vormundschaftsgericht die Ermächtigung beantragen, einen Rechtsbeistand zu beauftragen, welche die Person in einem Zivilverfahren auf Widerruf der Entmündigung oder Teilentmündigung vertritt. Nur dann wird die Akte des Gerichts von amts wegen an den Vormundschaftsrichter zur Ernennung eines Sachwalters weitergeleitet.

*Für den Widerruf der Entmündigung und Teilentmündigung ist die Vertretung durch einen Rechtsbeistand erforderlich*



Der Vormundschaftsrichter ist ein Richter in jedem Gericht, welchem unterschiedliche und wichtige Funktionen im Bereich des Schutzes von schutzbedürftigen Personen, wie Minderjährigen, Begünstigte einer Sachwalterschaft, Personen, die unter den Maßnahmen der Entmündigung und Teilentmündigung stehen, anvertraut sind.

Dem Vormundschaftsrichter müssen **die Anträge zur Ernennung eines Sachwalters** vorgelegt werden, und er ist **zuständig alle diesbezüglichen Verfügungen** zu treffen (Ernennungsdekret des Sachwalters, eventuelle Ermächtigungen für bestimmte Handlungen, Genehmigung des Rechenschaftsberichts etc.). Der Sachwalter kann jederzeit vom Vormundschaftsrichter zwecks Erhalt von Informationen, Klarstellungen, Berichte über den Verlauf der Sachwalterschaft oder zwecks Anleitungen um die Interessen der begünstigten Person zu realisieren, vorgeladen werden.

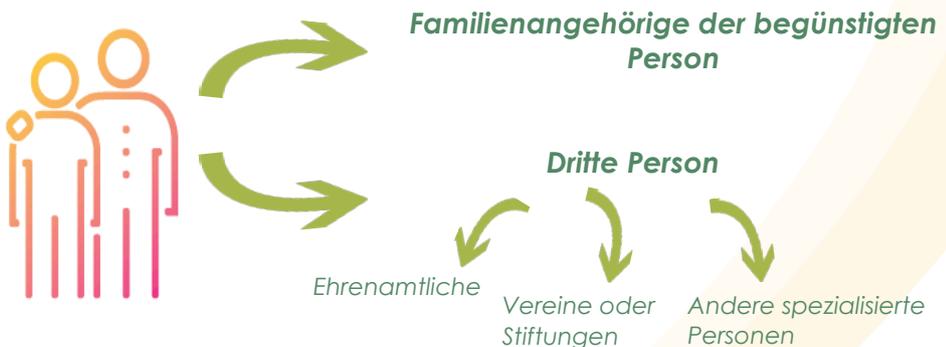
## Der Sachwalter

Der Sachwalter ist eine vom Vormundschaftsgericht ernannte Person, **um jemanden zu helfen, der in Schwierigkeiten ist** und *nicht fähig ist, wenn auch nur zeitweise, seine eigenen persönlichen und vermögensrechtlichen Dingen* vorzunehmen.

Jeder kann das Amt als Sachwalter übernehmen, mit Ausnahme einiger Fälle von Unfähigkeit, die gesetzlich festgelegt sind.

Die Wahl des Sachwalters, wie in Art. 408 ZGB vorgesehen, muss ausschließlich im Hinblick auf **die Pflege und Interessen der begünstigten Person**, welche das Recht hat, soweit diese dazu imstande ist, eine Vertrauensperson als Sachwalter zu benennen, vorgenommen werden.

In Vorausschau der eigenen Unfähigkeit **kann jeder von uns schon jetzt eine Person wählen**, die als **zukünftiger Sachwalter** eingesetzt werden soll. In diesen Fällen erfolgt die Benennung durch einen öffentlichen Akt oder eine beglaubigte Privturkunde (siehe Teil 7).



Das Amt des Sachwalters kann einer der folgenden Personen anvertraut werden:

### Familienangehörige der begünstigten Person

In der Mehrzahl der Fälle ernennt der Vormundschaftsrichter einen Angehörigen als Sachwalter der beeinträchtigten Person.

### Sachwalter außerhalb der Familie

Der Vormundschaftsrichter ernennt eine dritte Person, das heißt eine Person außerhalb der Familie der begünstigten Person, in folgenden Situationen:

- Hohes Konfliktpotential unter den Angehörigen
- Nichtvorhandensein von Angehörigen oder Bekannten der begünstigten Person
- Keine Bereitschaft der Personen aus dem näheren Umfeld der begünstigten Person das Amt zu übernehmen
- Vom Arzt signalisierte Unzweckmäßigkeit, dass Angehörige das Amt übernehmen
- Schwierigkeiten in der Führung der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der begünstigten Person

und in allen Fällen, in denen der Vormundschaftsrichter die Ernennung einer außerfamiliären Person für opportun hält.

Die Wahl der dritten zu ernennenden Person kann auf folgende Personen fallen:

#### Ehrenamtliche



Der Vormundschaftsrichter kann als Sachwalter auch Freunde oder Bekannten, die von der begünstigten Person benannt werden, oder andere Ehrenamtliche benennen.

Im Jahr 2009 hat die Provinz Bozen ein Landesregister der Sachwalter eingeführt, in welches sich interessierte Personen eintragen können, die das Amt für eine außerfamiliäre Person übernehmen wollen. Der Verein für Sachwalterschaft führt nach seinen internen Regeln ein Register, in dem Mitglieder eingetragen sind, welche ihre Bereitschaft für die Übernahme einer Sachwalterschaft mitgeteilt haben.

#### Vereine oder Stiftungen



Auch eine Stiftung oder ein Verein als Einrichtung kann eine Sachwalterschaft übernehmen.

In diesen Fällen kann der Vormundschaftsrichter das Amt dem rechtlichen Vertreter des Vereins (dem Präsidenten) anvertrauen, welcher einem Mitglied oder einem internen Mitarbeiter die Funktion als Sachwalter überträgt.

Der *Verein für Sachwalterschaft* sieht ausdrücklich in den Zweckbestimmungen des Statuts die direkte Übernahme des Amtes als Sachwalter vor.

Das Modell der sogenannten "Vereins-sachwalterschaft" ist näher im Kapitel 9 beschrieben.

## Andere spezialisierte Personen



In besonders komplexen Situationen in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht, oder auch auf persönlicher oder gesundheitlicher Ebene, kann der Vormundschaftsrichter **andere spezialisierte Personen** ernennen (Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Notare etc..). Es wird präzisiert, dass in Italien das Amt als Sachwalter *keinen Beruf* darstellt. Wie in Art. 379 ZGB festgelegt, ist das Amt ehrenamtlich und tendenziell unentgeltlich.

Nach Art.408 ZGB können die Mitarbeiter der öffentlichen oder privaten **Dienste, welche mit der Pflege der begünstigten Person betraut sind**, nicht das Amt als Sachwalter übernehmen.



**Andere Fälle der Unvereinbarkeit**, welche für den Vormund vorgesehen sind, und auch bei der Sachwalterschaft anwendbar sind, betreffen folgende Personen:

- Die keine freie Verwaltung über ihr eigenes Vermögen haben;
- Die durch schriftliche Verfügung des Elternteils, der als letzter die elterliche Verantwortung ausgeübt hat, von der Vormundschaft/Sachwalterschaft ausgeschlossen wurden;
- Wer einen Rechtsstreit gegen die begünstigte Person führt;
- Die die elterliche Verantwortung verloren oder verwirkt haben oder denen eine andere Vormundschaft entzogen wurde;
- der Gemeinschuldner, der nicht aus dem Register der Gemeinschuldner gestrichen wurde.

Die **Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialdienste** sind zum Beispiel der Direktor eines Altersheimes.

Das Gesetz sieht vor, dass die Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialdienste, welche **direkt mit der Pflege der Person betraut sind**, und denen Umstände bekannt werden, die die Eröffnung einer Sachwalterschaft opportun machen, den Antrag auf Sachwalterschaft beim Vormundschaftsgericht einreichen müssen bzw. mindestens eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft vornehmen müssen.

**Die Pflicht der Mitteilung** seitens der Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialdienste hinsichtlich der Lebensumstände der begünstigten Person besteht **auch nach der Ernennung eines Sachwalters**.

Die Angehörigen der begünstigten Person repräsentieren einer der **Subjekte**, welche den Antrag für die Ernennung eines Sachwalters einlegen können (siehe das Schema Angehörige und Verschwägte im Kapitel 10).

In Anbetracht der Bedürfnisse und Wünsche der begünstigten Person **wird das Amt vom Vormundschaftsgericht oft einem Angehörigen anvertraut**.



### Die Gerichtskanzlei der freiwilligen Gerichtsbareit



Die Gerichtskanzlei repräsentiert das helfende Amt des Vormundschaftsrichters, welche eine Reihe von **Unterstützungsfunktionen** ausübt, so die Erstellung und Aufbewahrung der Akten, die Anfertigung von beglaubigten Kopien der Akten, Vornahme der Mitteilungen der Maßnahmen an die Antragsteller und Sachwalter (zum Beispiel Dekrete zur Festsetzung der Anhörung)

Durch die Gerichtskanzlei werden die Eröffnung und Schließung der Sachwalterschaft in einem eigenen Register angemerkt, und von dieser wird innerhalb von zehn Tagen dem zuständigen Standesbeamten die Eröffnung der Sachwalterschaft zwecks Anmerkung im Geburtenregister mitgeteilt.

### Die Gerichtsvollzieher



Die Gerichtsvollzieher sind unterstützende Beamte der öffentlichen Verwaltung und die zuständige Stelle für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste (UNEP), welche bei jedem Gericht im Sinne des Art. 3 der Gerichtsverfassung eingerichtet ist.

Im Rahmen der Sachwalterschaft nehmen sie die Zustellungen vor, dass heißt die **Mitteilungen** über die Eröffnung der Sachwalterschaft an die interessierten Personen oder andere Subjekte, welche vom Vormundschaftsgericht im Dekret angegeben sind.

### Der Staatsanwalt



Der Staatsanwalt übt die Überwachungsfunktion über *“die Einhaltung der Gesetze, die ordnungsgemäße Gerichtsverwaltung, den Schutz der Rechte des Staates, der juristischen Personen und der Rechtsunfähigen aus (Art.73 der Gerichtsverfassung)“*.

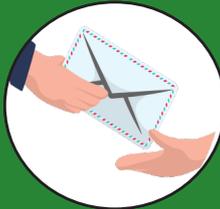
In einem Sachwalterverfahren repräsentiert er eine der **Personen, welche den Antrag auf Sachwalterschaft stellen können**, und zwar in den Fällen, in denen von den Gesundheits- und Sozialdiensten oder von anderen Subjekten, die nicht legitimiert sind direkt einen Antrag an das Vormundschaftsgericht zu stellen (zum Beispiel Nachbarn, Bekannte usw.), eine Mitteilung über die Notwendigkeit der Einleitung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft gemacht wurde. Er hat auch nach der Ernennung des Sachwalters **eine Überwachungsaufgabe**. Alle die Sachwalterschaft betreffenden Akte (zum Beispiel Dekrete auf Ermächtigung zu bestimmten Handlungen) werden vom Vormundschaftsgericht von amts wegen an den Staatsanwalt zur Einsicht weitergeleitet.



Abfassung des Antrags



Hinterlegung des Antrags



Zustellungen



Anhörung  
vor dem Vormundschaftsrichter



Ernennung  
des provisorischen Sachwalters



Ernennung des Sachwalters

innerhalb 60 Tagen

Im Dringlichkeitsfall

# Das Verfahren zur Ernennung eines Sachwalters

Um einen Antrag auf Ernennung eines Sachwalters zu stellen, muss **ein schriftlicher Antrag** an das Vormundschaftsgericht gestellt werden.

Das Verfahren ist durch kurze Fristen charakterisiert: vom Datum der Hinterlegung des Antrags in der Gerichtskanzlei an, ernennt der Vormundschaftsrichter **innerhalb von 60 Tagen** einen Sachwalter, nachdem er die begünstigte Person persönlich angehört hat, und seine Bedürfnisse und den Gesundheitszustand festgestellt hat.



Wenn die Person verhindert ist sich beim Vormundschaftsgericht zu präsentieren (zum Beispiel bei Bettlägrigkeit), muss der Vormundschaftsrichter sich an den Ort begeben, an dem sich die Person befindet.

Im **Dringlichkeitsfall** kann der Vormundschaftsrichter innerhalb kurzer Zeit nach Hinterlegung des Antrags **einen provisorischen Sachwalter** ernennen. Dies in Situationen, in denen sofortige Schutzmaßnahmen für die beeinträchtigte Person erforderlich sind (zum Beispiel Unterschrift für eine medizinische Behandlung, unaufschiebbare Zahlungen, Risiken der Täuschung durch Dritte...).



Die Dringlichkeit muss im Antrag auf Ernennung begründet werden. Der provisorische Sachwalter kann nur die ausdrücklich im Dekret genannten Handlungen ausführen; dies bis zum Datum der Verhandlung, zu der die begünstigte Person, eventuelle Angehörige und der Sachwalter vorgeladen werden. Bei dieser Gelegenheit kann der Vormundschaftsrichter den Sachwalter bestätigen oder eine andere Person für das Amt auswählen.

Der Antrag kann **von jedem Bürger autonom** gestellt werden, wobei er sich jedoch eventuell -zwecks Hilfe bei der Ausarbeitung- an einen spezialisierten Dienst wenden kann.

Die Hilfe durch einen **Rechtsbeistand** ist nur dann erforderlich, wenn die Sachwaltschaft in die **persönlichsten Rechte der interessierten Person** eingreift (zum Beispiel das Recht auf Eheschließung, Anerkennung eines Kindes, Testierfähigkeit).

Auf jeden Fall ist es dem Vormundschaftsrichter vorbehalten die Erforderlichkeit eines Rechtsbeistandes bei Ernennung eines Sachwalters festzustellen.

Es ist möglich Prozesskostenhilfe zu Lasten des Staates für das Sachwalterverfahren zu beantragen, so wie es mit Urteil Nr.15179/19 des Kassationsgerichtshofes festgestellt wurde.

Die interessierten Personen müssen einen eigenen Antrag bei dem Ausschus der Rechtsanwaltskammer Bozen einreichen.

Das Verfahren gliedert sich in verschiedenen Phasen:

## Abfassung des Antrags



### Ort der Hinterlegung



Die Personen,  
die den Antrag  
präsentieren  
können



Der zuständige Richter für die Ernennung des Sachwalters ist der **Vormundschaftsrichter** an dem Ort, in welchem die begünstigte Person ihre **Residenz oder Domizil** hat. In den Fällen, wo diese nicht übereinstimmen, ist das Domizil vorzuziehen.

Die Personen, die antragsberechtigt sind, sind ausdrücklich im Art.406 ZGB genannt:

- Begünstigte Person, auch wenn sie minderjährig ist, Entmündigte und Teilentmündigte
- Ehepartner
- Lebenspartner
- Verwandte innerhalb des vierten Verwandtschaftsgrades
- Schwägerte innerhalb des zweiten Verwandtschaftsgrades
- Vormünder
- Kuratoren
- Staatsanwaltschaft
- Verantwortliche der Gesundheits-und Sozialdienste

**Personen, die nicht in der obigen Aufzählung aufscheinen, können den Antrag auf Ernennung nicht direkt beim Vormundschaftsgericht stellen.** Sie können jedoch eine **Mitteilung an die Staatsanwaltschaft**, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihre Residenz oder Domizil hat, übermitteln. In diesem Fall wird die Staatsanwaltschaft, falls erforderlich, den Antrag beim Vormundschaftsgericht stellen.

### Der Inhalt



Der Antrag muss die **Personalien** der begünstigten Person beinhalten, seinen Aufenthaltsort (Zuhause oder in einer Einrichtung), seine Gesundheitssituation, Informationen über **seine familiäre, soziale und Arbeitssituation** und die **Gründe**, warum die Ernennung eines Sachwalters beantragt wird.

Der Antrag kann, besonders in den Fällen, in denen die begünstigte Person ein junger Mensch ist, eine Basis sein, um für diesen Menschen ein **Lebensprojekt** aufzustellen. Dies kann dann eine Art "Identitätskarte" der beeinträchtigten Person darstellen, in welcher sein weitere Weg, die Bedürfnisse und Wünsche zusammengefasst sind. Dem muss dann derjenige, der das Amt als Sachwalter übernimmt, Rechnung tragen.

Der **Status der Beeinträchtigung** der begünstigten Person (zum Beispiel bedingt durch eine Krankheit) kann durch ärztliches Zeugnis oder Sozialbericht dokumentiert werden.

Wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig ist, den Vormundschaftsrichter aufzusuchen, sollte dies durch ein ärztliches Zeugnis erklärt werden.

Es ist vorteilhaft im Antrag schon eine **Person** zu benennen, die **für das Amt zur Verfügung steht**, wodurch eine Verlängerung der Verfahrenszeit verhindert wird.

Im Teil 10 ist eine Liste der beizulegenden Dokumente dargestellt.

Sollte der Antrag nicht ausreichend dokumentiert sein, kann der Vormundschaftsrichter, auch von amts wegen, weitere **Erhebungen medizinischer Art (Gutachten)** verlangen, und er kann alle möglichen Untersuchungen veranlassen, welche für die Entscheidungsfindung nützlich sind.



## Die Hinterlegung des Antrags

Der Antrag auf Ernennung muss bei der **Gerichtskanzlei der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Gerichts** hinterlegt werden, welche eine neue Verfahrensakte eröffnet und diese dem Vormundschaftsrichter übermittelt.



## Die Festsetzung der Anhörung

Der Vormundschaftsrichter erlässt, nachdem er die Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung überprüft hat, ein **Dekret, mit welchem das Anhörungsdatum und die Uhrzeit festgelegt werden**, und an der die begünstigte Person und die Person, die die Sachwalterschaft übernehmen will, anwesend sein müssen.

Bei der Anhörung werden auch die Antragsteller vorgeladen (die den Antrag unterzeichnet haben) und eventuelle andere näheren Angehörige der Person. An die Letzteren kann der Vormundschaftsrichter die Eröffnung des Verfahrens mittels Zustellung mitteilen (was im folgenden Punkt behandelt wird).

In Dringlichkeitsfällen ernennt der Vormundschaftsrichter unverzüglich einen provisorischen Sachwalter, und lädt diesen bei der im Dekret angegebenen Anhörung vor.

Der Vormundschaftsrichter **kann den Antrag auf Ernennung eines Sachwalters auch ablehnen**, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Gegen diese Entscheidung kann derjenige, der den Antrag gestellt hat, mit einem Rechtsbeistand innerhalb von zehn Tagen ab Mitteilung des Dekretes **Beschwerde beim Berufungsgericht** einlegen.

## Die Zustellungen



Im Dekret zur Festsetzung der Anhörung kann der Vormundschaftsrichter festlegen, dass der/die Antragsteller **die Zustellung (Mitteilung) an die begünstigte Person und an diejenigen**, die der Vormundschaftsrichter anhören möchte, innerhalb einer angegebenen Frist vorzunehmen haben.

**Die Zustellung der beglaubigten Kopie des Antrags und des Dekrets zur Festsetzung der Verhandlung an die angegebenen Personen, erfolgt durch Übermittlung seitens des Gerichtsvollziehers** oder mittels Einschreibebrief, wobei der Vormundschaftsrichter die Modalitäten festlegt, wie die Zustellung zu erfolgen hat. Deshalb müssen in der Gerichtskanzlei für jede Person, an die zuzustellen ist, eine Kopie beantragt werden, zuzüglich einer weiteren Kopie, die das Original darstellt.

Nachdem die Kopien abgeholt wurden müssen sie dem Gerichtsvollzieher übergeben werden.

Wer den Antrag gestellt hat, muss dann anschließend die Originalkopie beim Gerichtsvollzieheramt abholen, wodurch die vollzogene Zustellung dokumentiert wird, und diese dann dem Vormundschaftsrichter bei der Anhörung übergeben.

Es ist keine Zustellung erforderlich, wenn die begünstigte Person und deren Angehörige den Antrag unterzeichnet haben, oder diese mit Sicherheit an der Anhörung teilnehmen.

## Die Anhörung



Die begünstigte Person und der zu ernennende Sachwalter müssen **bei der Anhörung vor dem Vormundschaftsrichter** an dessen Sitz im Gericht teilnehmen.

Der Vormundschaftsrichter kann am selben Tag der Anhörung den Sachwalter ernennen, wenn sich eine zur Verfügung stehende Person präsentiert, oder kann das Verfahren zwecks Erhalt von weiteren Informationen oder zwecks Suche eines Sachwalters vertagen.



## Die Vereidigung

Der Sachwalter ist **ab Vereidigung im Amt**, die er am Tag der Anhörung oder an einem anderen Tag leistet.

Der Vormundschaftsrichter erlässt ein eigenes Vereidigungsdekret, wobei die ernannte Person folgende Vereidigungsformel laut nachsprechen muss:

*“Ich schöre das Amt getreu und gewissenhaft auszuüben”*

Danach hat die Person mit allen Folgen das Amt inne.



## Das Ernennungsdekret

Der Vormundschaftsrichter erlässt ein **Ernennungsdekret**, in welchem er angibt:

- Die **Dauer** des Amtes, welches auf **beschränkte oder unbeschränkte Zeit** sein kann;
- **Den Gegenstand des Amtes**, das heißt, welche Handlungen der Sachwalter in Vertretung der Person ausführen kann und die Handlungen, die hingegen die begünstigte Person persönlich ausführen kann, jedoch mit der erforderlichen Unterstützung des Sachwalters;
- **Eventuelle Limitierungen der Spesen**, die der Sachwalter verwaltet;
- Der Zeitraum, in welchem der Sachwalter über die ausgeübte Tätigkeit berichten muss (**Pflicht zum jährlichen Rechenschaftsbericht**).

Verfügt wird auch, dass auf dem **Bank-oder Postkontokorrent** der begünstigten Person der **Name des Sachwalters** angemerkt sein muss, der zur Unterschriftsberechtigung ermächtigt wird.

Wenn die begünstigte Person **Eigentümer von Immobilien** ist oder Realrechte bestehen (zum Fruchtgenuss), muss der Sachwalter einen **Grundbuchs Antrag für die Anmerkung des Sachwalterschaft im Grundbuch** vornehmen.

# Aufgaben, Ermächtigungen und Pflichten des Sachwalters



Die Aufgaben des Sachwalters sind im **Ernennungsdekret** genannt, so wie in den **darauffolgenden Dekreten**, welche den Inhalt des Ernennungsdekretes ändern.

Um die Ermächtigungen des Sachwalters **abzuändern**, ist ein eigener **schriftlicher Antrag** an den Vormundschaftsrichter erforderlich.

Wenn sich zum Beispiel **die gesundheitliche Situation der begünstigten Person bessert**, kann beim Vormundschaftsrichter beantragt werden die anfänglich dem Sachwalter übertragenen **Ermächtigungen zu reduzieren**. Wenn sich im Gegenteil die gesundheitliche **Situation verschlechtern sollte**, kann es erforderlich werden, **die Ermächtigungen des Sachwalters zu erweitern**.



Der Vormundschaftsrichter legt im Ernennungsdekret fest, ob dem Sachwalter **Aufgaben hinsichtlich der Pflege der Person, der Führung von vermögensrechtlichen-bürokratischen Aufgaben oder beides** übertragen wird.

Bei der Definierung der Ermächtigungen des Sachwalters muss der Vormundschaftsrichter das Ziel verfolgen **möglichst wenig Handlungsfähigkeit** der begünstigten Person zu limitieren (Prinzip der maximalen Wahrung der Selbstbestimmung).

Es wird hervorgehoben, dass alle Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich dem Sachwalter übertragen werden, **die begünstigte Person selbst und ausschließlich ausführen kann**.

Dem Sachwalter können folgende **Ermächtigungen** übertragen werden:

Der Sachwalter **unterstützt die begünstigte Person, ohne diese zu vertreten**, bei der Ausführung bestimmter Handlungen.

## Ermächtigung zur Unterstützung



Zum Beispiel bei der **Unterstützung von Handlungen vermögensrechtlicher Natur**: Der Sachwalter nimmt Geldbehebungen in der Bank oder Zahlungen gemeinsam mit der begünstigten Person vor, und zwischen beiden besteht darüber Einigkeit  
Im Fall von **Unterstützung bei Handlungen persönlicher Art**: Der Sachwalter unterstützt die Person um gemeinsam die Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung zu geben.



### Ermächtigung zur Vertretung



Der Sachwalter kann **Handlungen alleine ausführen, ohne die Anwesenheit der begünstigten Person**. In diesen Fällen wird er eine Art **„verlängerter Arm“**, um die Handlungen im Namen und auf Rechnung der begünstigten Person auszuführen, die diese selbst nicht mehr fähig ist auszuführen. Man spricht von **einer ausschließlichen Vertretung**, wenn die Handlungen nur mehr dann Rechtsgültigkeit erlangen, wenn sie **ausschließlich vom Sachwalter** ausgeführt werden können.

### Ermächtigung hinsichtlich der Pflege



Dem Sachwalter können Aufgaben hinsichtlich der Pflege übertragen werden, worunter auch **die Möglichkeit zählt ärztliche Berichte und die Krankenakte der begünstigten Person** zu erhalten, wenn dies ausdrücklich vom Richter autorisiert wurde.

Der Sachwalter kann angehalten werden sich **mit den Gesundheits- und Sozialdiensten abzusprechen**, zwecks Handlungen für die Pflege der Person, so wie um eventuelle **diagnostische Untersuchungen und erforderlichen Therapien** zuzustimmen.

Zum Beispiel kann der Sachwalter mit den Gesundheitsdiensten **eine eventuelle Unterbringung der begünstigten Person in einer angemessenen Einrichtung organisieren**.



Der Sachwalter kann zu einer **Einwilligung zu medizinischen Behandlung** in Vertretung der begünstigten Person nur in beschränkten Fällen ermächtigt werden:

- Wenn die begünstigte Person nicht fähig ist eine bewusste Entscheidung auszudrücken;
- Wenn der bevorstehende therapeutische Eingriff unumgänglich für den Schutz des Lebens der Person ist.

### Administrative und vermögensrechtliche Ermächtigungen



Eine andere mögliche Aufgabe des Sachwalters ist die **Führung der Interessen administrativer und wirtschaftlicher Art** der Person. Auf Rechnung der begünstigten Person kann der Sachwalter sich zum Beispiel mit folgendem beschäftigen.

- Verwaltung des Kontokorrents (Zahlung von Rechnungen und Spesen auf den Namen der Person)
- Auszahlung von Bargeld an die begünstigte Person
- Vorlegung von Erklärungen steuerrechtlicher Art (zum Beispiel Steuererklärung)
- Die Vorlage von Ansuchen bei Ämtern und öffentlicher Verwaltung finanzieller und/oder pflegerischer Art (zum Beispiel Pflegegeld, Invalidität)
- Erneuerung von meldeamtlichen Dokumenten
- Die Verwaltung des Immobilieneigentums der begünstigten Person

## Ermächtigung der prozessualen Vertretung



Der Vormundschaftsrichter kann dem Sachwalter Ermächtigungen zur Vertretung von **Handlungen in Zivil- oder Strafsachen**, bei denen die begünstigte Person Partei ist, gewähren.

## Die Pflichten des Sachwalters



Art.410 ZGB legt **die allgemeinen Pflichten** des Sachwalters gegenüber der begünstigten Person fest.

Wer das delicate Amt übernimmt muss den **Bedürfnissen und Wünschen der beinträchtigten Person** Rechnung tragen und versuchen eine konstante Beziehung aufzubauen, bei denen der Person die Informationen über die auszuführenden Handlungen gegeben werden.

Der Sachwalter muss **das Sprachrohr sämtlicher Interessen** der Person sein, die er unterstützt, und er hat die Pflicht jede Änderung der Lebensumstände und Autonomie der Person mitzuteilen.

**Im Fall von Meinungsverschiedenheiten** mit der begünstigten Person muss der Sachwalter unverzüglich **den Vormundschaftsrichter informieren**.

Es besteht **die Pflicht des Sachwalters periodisch über die ausgeübten Tätigkeiten zu berichten** (siehe den Punkt "Rechenschaftsbericht").

## Die Verantwortung



Im Jahr 2014 hat der Kassationsgerichtshof festgelegt, dass der Sachwalter, wie alle Vormünder, **eine Amtsperson** mit allen Pflichten und der strafrechtlichen Verantwortung, die daraus folgen, ist.

Der Sachwalter kann deshalb für alle **Vergehen zur Verantwortung** gezogen werden, welche einen öffentlichen Beamten treffen können (Amtsunterschlagung, Amtsmissbrauch, Urkundenfälschung etc.).

Er wird für verursachte Schäden der begünstigten Person oder dritten Personen bei schwerer Verletzung der eigenen Pflichten zur Verantwortung gezogen.

Die vom Sachwalter durch Gesetzesverletzung oder Überschreitung der Ermächtigungen des Vormundschaftsrichters ausgeführten Handlungen, **können innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Sachwalterschaft annulliert** werden. Der Antrag auf Annullierung kann vom Sachwalter selbst, der Staatsanwaltschaft, der begünstigten Person oder deren Erben gestellt werden (Art.412 ZGB).

Da die begünstigte Person weiterhin die Handlungsfähigkeit für alle Tätigkeiten behält, welche nicht ausdrücklich die Vertretung oder Unterstützung des Sachwalters verlangen, kann der Sachwalter nicht für dessen **ausgeübten Handlungen und**

**strafrechtlichen Vergehen oder Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden** (wie Art.27 der Verfassung vorsieht, ist die strafrechtliche Verantwortung immer persönlich).



## Der Versicherungsschutz des Sachwalters

Momentan besteht für die ehrenamtlichen Sachwalter (auch Angehörige) die Möglichkeit eine **Versicherungspolize** abzuschließen, die alle Risiken des Amtes abdeckt (Rechtsschutz, zivilrechtliche Verantwortung hinsichtlich des Vermögens, Unfall, Krankheit). Um der Versicherung beizutreten ist es erforderlich Mitglied des Vereins für Sachwalterschaft zu werden.

**Das Landesgesetz Nr.12/2018** sieht neben unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen auch den Abschluss einer Versicherung zu Lasten der Provinz für alle Personen vor, die das Amt als Sachwalter für eine familienexterne Person übernehmen und in das Landesregister eingetragen sind.



## Das Inventar

Bei der Annahme des Amtes kann der Vormundschaftsrichter dem Sachwalter auftragen **ein Vermögensinventar** vorzulegen.

**Die Frist** für die Vorlegung kann im Ernennungsdekret genannt sein, oder, falls dies nicht geschehen ist, kann in Analogie zu Art.562 ZGB die gesetzliche Frist von dreizig Tagen ab Vereidigung herangezogen werden.

Das Vermögensinventar muss **das Bild des Vermögens** der begünstigten Person widerspiegeln, welches **zum Zeitpunkt der Ernennung** des Sachwalters besteht. Deshalb müssen die Immobilien, registrierte bewegliche Güter, so wie das Geldvermögen (Saldo Kontokorrent, Sparbücher, Marktwert von Investitionen) angegeben werden.

Das Inventar ist bei der Gerichtskanzlei der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu hinterlegen.



## Der Rechenschaftsbericht

Der Sachwalter muss eine **ordentliche Buchhaltung** führen und dem Vormundschaftsrichter periodisch darüber berichten, welcher die Tätigkeit überwacht.

Der Vormundschaftsrichter verfügt im Ernennungsdekret **den Zeitraum** innerhalb welchem der Sachwalter die Hinterlegung des Rechenschaftsberichts vorlegen muss. Normalerweise wird eine Frist von einem Jahr ab Vereidigungsdatum fest-

gelegt.

Der Rechenschaftsbericht muss Informationen hinsichtlich der **Unterbringung der begünstigten Person, seiner Gesundheitssituation und die Verwaltung** des Vermögens benhalten (der Sachwalter muss das Anfangsvermögen darstellen, die Vermögensbewegungen im Laufe des Jahres, die Ein- und Ausgänge, so wie das Endvermögen).

Es ist ratsam dem Rechenschaftsbericht auch einen kurzen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit als Sachwalter beizulegen.

Im Fall des Widerrufs der Sachwalterschaft, der Ersetzung des Sachwalters oder bei Ableben der begünstigten Person, ist es Pflicht **einen abschließenden Rechenschaftsbericht innerhalb von zwei Monaten** ab Beendigung der Sachwalterschaft vorzulegen.

**Der provisorische Sachwalter**, auch wenn dieser nicht im Amt bestätigt wird, muss einen Rechenschaftsbericht hinsichtlich des Zeitraumes vorlegen, in der das Amt ausgeübt wurde.

Das Landesgericht Bozen stellt den Sachwaltern ein Formular für den Rechenschaftsbericht zur Verfügung.

Der Rechenschaftsbericht, sowohl der jährliche als auch der abschließende, ist bei der Gerichtskanzlei der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Landesgericht zu hinterlegen.

## Die Aufwandsentschädigung



Art. 379 ZGB legt fest, dass **das Amt des Sachwalters unentgeltlich** ist.

Nichtsdestotrotz kann der Vormundschaftsrichter dem Sachwalter eine angemessene **„Aufwandsentschädigung“** zusprechen, wobei er zwei Voraussetzungen überprüft:

- Umfang des Vermögens der begünstigten Person;
- Die Schwierigkeit der Verwaltung, welche unter dem Gesichtspunkt der Natur und Häufigkeit der Ausübung im Laufe des Jahres bewertet wird.

Der Antrag für die Liquidierung der Aufwandsentschädigung **muss schriftlich erfolgen und ist gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht zu hinterlegen**.

Hinsichtlich der Natur der Aufwandsentschädigung hat sich der Verfassungsgerichtshof im Jahr 1988 dahingehend geäußert, dass es sich dabei **nicht um Einkommen handelt**, sondern um eine Kompensierung der Aufwendungen und Spesen des Sachwalters, die oftmals nicht leicht zu dokumentieren sind, und der sich durch das Amt nicht vollständig seinen eigenen Interessen widmen konnte.

Die Gesetzgebung sieht **keine präzisen Kriterien** für eine Quantifizierung der Entschädigung vor. Manche Gerichte, darunter Varese und Pordenone, haben Einvernehmensprotokolle für die Bestimmung der Aufwandsentschädigung ausgearbeitet.

Das Landesgesetz Nr.12/2018 sieht vor, dass die Provinz Bozen die Zahlung der Aufwandsentschädigung übernimmt, sollte der Sachwalter eine familienexterne Person sein und keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind.



## Die außerordentliche Verwaltung

Es handelt sich um eine außerordentliche Verwaltung, wenn sich die Handlung **auf die Lebensbedingungen und das Vermögen** der begünstigten Person **beträchtlich auswirken**.

Zum Beispiel betreffen Handlungen die außerordentliche Verwaltung bei:



- Ankauf oder Verkauf von **Immobilien**
- Annahme oder Ausschlagung der **Erbschaft**
- Gelder einheben, der Löschung von **Hypotheken** oder der Freistellung von **Pfandsachen** zustimmen
- **Kapitalinvestitionen**
- Annahme von **Schenkungen**
- Abschluss von **Miet/Pachtverträgen** von einer Laufzeit von mehr als neun Jahren

Wenn das Ernennungsdekret die Handlungsfähigkeit der begünstigten Person hinsichtlich der Ausführung der in den Artikeln 374, 375 ZGB genannten Handlungen limitiert, **müssen diese ausdrücklich vom Vormundschaftsrichter genehmigt werden** und können nicht einfach vom Sachwalter oder der begünstigten Person ausgeführt werden.



## Die Ersetzung des Sachwalters

Wenn die begünstigte Person **eine andere Person als Sachwalter wünscht**, oder die Person, die aktuell das Amt ausübt, an der **Ausübung verhindert ist**, ist es erforderlich **einen schriftlichen Ersetzungsantrag** an den Vormundschaftsrichter zu stellen. Es ist ratsam schon im Antrag den Namen einer Person zu nennen, die bereit ist das Amt zu übernehmen, wodurch Zeit gewonnen wird.

Wenn der Sachwalter seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführt oder Meinungsverschiedenheiten mit der begünstigten Person bestehen, **kann der Vormundschaftsrichter von amts wegen das Amt widerrufen** und es einer tauglicheren Person übertragen.

## Die Beendigung der Sachwalterschaft



Die Sachwalterschaft wird in folgenden Fällen beendet:

- Wenn die Person **verstirbt**;
- Wenn der Vormundschaftsrichter **eine beschränkte Zeit** für die Sachwalterschaft vorgesehen hat;
- Wenn die Personen, die antragsberechtigt sind, einen Antrag auf Widerruf der Sachwalterschaft stellen, weil **die Person keine Unterstützung mehr benötigt**. Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich;
- Wenn der Vormundschaftsrichter feststellt, dass die Sachwalterschaft **keine angebrachte Maßnahme** ist, um die begünstigte Person zu schützen. Um eine Entmündigung oder Teilentmündigung einzurichten muss die Staatsanwaltschaft benachrichtigt werden.

# Vorherige Benennung des Sachwalters

Art. 408 ZGB sieht vor, dass **jede Person** in Voraussicht ihrer eigenen physischen oder psychischen Unfähigkeit ihren **eigenen zukünftigen Sachwalter** benennen kann.

Die Benennung muss in Form **einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde** vorgenommen werden, wobei es eines Notars als Amtsperson bedarf.



Um die Veröffentlichung des Benennungsaktes zu garantieren, haben die Notarkammer und das Landesgericht Bozen ein **Einvernehmensprotokoll** unterzeichnet, welches **einen Informationsaustausch** zwischen der Gerichtskanzlei der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Notarkammer vorsieht.

Genauer gesagt teilt im Moment der Eröffnung einer Sachwalterschaft die Gerichtskanzlei die Daten der begünstigten Person dem Sekretariat der Notarkammer mit, welche dann an alle Notare eine Mitteilung weiterleitet, in welcher nachgefragt wird, ob die Person einen Sachwalter benannt hat.

Auf diese Art und Weise **kann den Vormundschaftsrichtern die Benennung der Person mitgeteilt werden, welche diese eventuell in der Vergangenheit vorgenommen hat**. In diesem Fall kann der Vormundschaftsrichter nur bei schweren Motiven von der Wahl der begünstigten Person Abstand nehmen, was begründet werden muss.

# Das Landesgesetz zur Förderung der Sachwalterschaft



Im Juli 2018 ist **das Landesgesetz Nr.12** zur Förderung des Instituts der Sachwalterschaft in Kraft getreten.

Der Erlass dieses Gesetzes, welches neben dem nationalen Gesetz besteht, unterstreicht ausdrücklich den Willen der Politik die Figur des Sachwalters zu unterstützen, und wodurch territoriale Informations- und Beratungsdienste in der gesamten Provinz Bozen und eine Netzwerkarbeit zwischen allen involvierten Einrichtungen gefördert werden soll.

Das Gesetz ist **Resultat einer intensiven Arbeit des Vereins für Sachwalterschaft und des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit**, welche seit Jahren nach einem Gesetz verlangt haben, das die Wichtigkeit der Sachwalterschaft hervorhebt, und Unterstützungsformen für diejenigen vorsieht, welche sich für das delikate Amt zur Verfügung stellen.

Im Gegensatz zu anderen lokalen Gesetzen anderer Regionen und Provinzen sieht das Landesgesetz Nr.12/18 neben anderen **Bestimmungen unter anderem wichtige Unterstützung für die Sachwalter** vor, zum Beispiel:

- Den Abschluss **einer Versicherungspolize** zu Lasten der Provinz
- Die Zahlung der vom Richter **zugesprochenen Aufwandsentschädigung** zu Gunsten der Sachwalter von Personen, welche in schwierigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen leben. Mit Beschluss der Landesregierung vom 19.11.2019 wurde die Erstattung der Aufwandsentschädigung als neue finanzielle Leistung der finanziellen Sozialhilfe eingeführt und der auszuzahlende Betrag auf bis zu € 1.200,00 festgesetzt.

Der gesamte Gesetzestext des Gesetzes Nr.12/2018 ist unter [www.sachwalter.bz.it](http://www.sachwalter.bz.it) abrufbar.



# Die Vereinsachwalterschaft

Die letzten statistischen Daten zeigen **die tiefen Veränderungen** in unserer Gesellschaft: Die jährliche Steigerung der Anzahl von älteren Menschen, oft mit lediglich einem verbleibenden Rest an Autonomie und kognitiven Defiziten; die sich verkleinernden Familiendimensionen auf ein-zwei Mitglieder; die Schwierigkeiten der Familien die Pflege zu übernehmen (welche oftmals von den Frauen ausgeübt wird), mit der Folge, dass die Pflege an spezialisierte Fachkräfte übertragen werden muss.

Es zeichnet sich **eine progressive Steigerung der Fälle, in denen die beeinträchtigten Personen**, welche einen Sachwalter benötigen, **über kein familiäres und sonstiges soziales Helfernetzwerk verfügen**.

In diesem Zusammenhang erhält **das Modell der Vereinsachwalterschaft** Bedeutung, welche **die direkte Übernahme des Amtes als Sachwalter von Seiten einer Institution** vorsieht, wie zum Beispiel einem Verein oder einer Stiftung.

Wie schon unter Kapitel 4 beschrieben, kann auch eine Einrichtung von Seiten des Vormundschaftsgerichts als Sachwalter ernannt werden, und somit die gleichen Aufgaben wie ein physische Person erfüllen.

Wie in Art. 408 ZGB vorgesehen, **ernennt in diesem Fall das Vormundschaftsgericht den rechtlichen Vertreter der Organisation**, der seinerseits das Amt an einen Mitarbeiter oder einem Mitglied delegieren kann, welcher dann vereidigt wird und die Aufgaben des Sachwalters übernimmt.



Bei diesem Modell besteht der Unterschied darin, **dass die Aufgaben der Sachwalterschaft unter Spezialisten aus spezifischen Bereichen** (zum Beispiel Recht, Vermögensangelegenheiten, Soziales) und aktiven Ehrenamtlichen innerhalb der Organisation **aufgeteilt wird**.

Das Modell kann nur bei Vorhandensein einer effizienten Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen realisiert werden, mit welchen Einvernehmensprotokolle oder Konventionen zur Verwirklichung möglichst digitalisierter Verfahren und zwecks Suche von neuen Ehrenamtlichen abgeschlossen werden.

Der Verein für Sachwalterschaft wurde im Jahr 2010 auch gegründet, damit **dieser selber Sachwalterschaften übernehmen kann**, so wie dies schon seit Jahren in anderen europäischen Staaten geschieht. Das Projekt, welches die Realisierung des Modells der Vereinssachwalterschaft vorsieht, trägt den Namen "Egida". Die Pilotphase wurde im Jahr 2019 begonnen.

In den nächsten Jahren wird dieses Projekt **einen hohen sozialen Stellenwert** erhalten: Die Organisation wird eine Anlaufstelle des Zuhörens und des Vertrauens für beeinträchtigte Menschen, den Familien, den Diensten und den Gerichtsämtern aufbauen, und kann somit eine höhere Garantie für die Transparenz seines Wirkens bieten. Zudem kann gerade in den Fällen eingeschritten werden, in denen es schwierig ist eine zur Verfügung stehende Person für das Amt ausfindig zu machen.

## Anlage Nr. 1: Schema Angehörige - Verschwägte

Grad	Verwandte in gerater Linie	Verwandte in Seitenlinie	Verschwägte
I	Eltern Kinder	_____	Schwiegereltern Schwiegerkinder
II	Großeltern Enkelkinder	Geschwister	Schwäger
III	Urgroßeltern Urenkelkinder	Onkel, Tante <i>(Geschwister der Eltern)</i>  Neffe und Nichte	_____
IV	_____	Cousins Urgroßneffe Urgroßnichte  Urgroßonkel, Urgroßtante	_____

# Anlage Nr. 2: Liste der Dokumente für den Antrag

## Persönliche Dokumente



- Identitätskarte und Steuernummer der begünstigten Person auch des/der Antragstellers/in

## Meldeamtliche Dokumente



- Auszug aus dem Geburtenregister<sup>1</sup>

### Einzuholen bei:

*Geburtsgemeinde der begünstigten Person*

- Sammelbescheinigung des Wohnsitzes und des Familienbogens<sup>2</sup>

### Einzuholen bei:

*Wohnsitzgemeinde der begünstigten Person*

- Historischer Familienbogen<sup>3</sup>

### Einzuholen bei:

*Wohnsitzgemeinde der begünstigten Person*

## Dokumente hinsichtlich der psychophysischen und sozialen Situation



- Ärztliches Zeugnis (mit Angabe, falls es zutrifft, dass die Person nicht mehr imstande ist, den/die Vormundschaftsrichter/in aufzusuchen)

### Einzuholen bei:

*Hausarzt oder Facharzt*

- Sozialbericht

### Einzuholen bei:

*Sozialdienste, wenn sie die begünstigte Person betreuen*

## Dokumente hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssituation



- Steuererklärung oder Modell CUD (Kopie)

### Einzuholen bei:

*begünstigter Person (Dokumente sollten sich in seinem Besitz befinden)*

- Kontoauszüge, Wertpapierauszüge, Post- oder Bankspargbuch (Kopie)

**Einzuholen bei:**

*begünstigter Person (Dokumente in ihrem Besitz) oder bei der Bank nachfragen, ob sie diese aushändigen können*

- Grundbuchauszug (Kopie)

**Einzuholen bei:**

*Zuständiges Grundbuch- und Katasteramt*

- Fahrzeugschein von registrierten beweglichen Gütern<sup>4</sup> (Kopie)

**Einzuholen bei:**

*Krafffahrzeugamt*

- Dokumente Schuldensituation<sup>5</sup> (Kopie)

**Einzuholen bei:**

*Dokumente in Besitz der begünstigten Person oder bei den zuständigen Einrichtungen*

## Stempelmarken



1 Stempelmarke zu € 27,00

*Diese Stempelmarke wird für die Hinterlegung des Antrags im Gericht benötigt*

Nr. \_\_\_\_\_ Stempelmarken zu € 13,78

*Diese Stempelmarken sind für die Zustellungen an bestimmte Personen erforderlich, die vom Vormundschaftsgericht angegeben werden*

## Glossar

1. Es ist ein Dokument, welches das Geburtsdatum/-ort und eventuelle Anmerkungen bestätigt (zum Beispiel Eheschließung, Scheidung, Entmündigung, Teilentmündigung)
2. Es ist ein Dokument, welche die meldeamtlichen Daten der begünstigten Person und die Familiengemeinschaft bestätigt
3. Es ist ein Dokument, welches die Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwister) bestätigt, sollte die Person nie verheiratet gewesen sein und keine Kinder haben, oder die eigene gegründete Familie (Ehepartner und eventuelle Kinder) darlegt. Sollte die Person eine eigene Familie gegründet haben, ist dieser historische Familienbogen ausreichend; es wird in dem Fall nicht derjenige der Herkunftsfamilie benötigt. Hat die Person keinen Ehepartner und keine Kinder, muss der historische Familienbogen der Herkunftsfamilie besorgt werden.
4. Zum Beispiel Auto, Motorrad
5. Zum Beispiel ein Steuerbescheid

# Anlage Nr. 3: Liste der Dokumente für die Abrechnung

## Dokumente hinsichtlich der psychophysischen, sozialen Situation



- Ärztliches Zeugnis, wenn sich die Gesundheitssituation der begünstigten Person verschlechtert hat
- Bericht der Sozialdienste, wenn die Person von den Sozialdiensten betreut wird

## Dokumentation der Vermögens- und Einkommenssituation



- Kontokorrentauszüge (in Kopie)
- Wertpapierbestände (in Kopie)
- Kopie Sparbuch
- Grundbuchauszug bei Immobilien-Grundeigentum (in Kopie)
- Fahrzeugschein bei registrierten beweglichen Gütern (in Kopie)
- Dokumente hinsichtlich der Schuldensituation (in Kopie)

**Spesen:** Es sind die Dokumente hinsichtlich der wichtigsten Ausgaben beizulegen. Die folgende Auflistung kann nicht als abschließend betrachtet werden, da jeder Fall einzeln zu bewerten ist.

*Ausgaben hinsichtlich des Bewohnens einer Immobilie, zum Beispiel:*

- Ausgaben hinsichtlich des Privathaushalts (im Fall von Bezahlung mittels Dauerauftrag vom Kontokorrent sollten eine Kopien der Belege beispielhaft beigelegt werden).
- Aufstellung der Condominiumsspesen
- Quittungen Versicherungsprämien
- Spesen hinsichtlich Instandhaltung und Reparaturen der Immobilie

*Pflegespesen:*

- Hauspflegedienst/badante (zum Beispiel Lohnstreifen, Belege MAV, Rechnungen von Agenturen/Genossenschaften, Essen auf Rädern)
- Medizinische Spesen
- Alters-/Pflegeheimrechnungen

*Andere Spesen, zum Beispiel:*

- Quittungen Versicherungsprämien
- Modell F 24 bei Steuerzahlungen
- Spesen Steuerberatung, Steuererklärung
- Spesen Rechtsberatung
- Außerordentliche Spesen, die vom Vormundschaftsgericht genehmigt wurden

Beizulegen sind auch Dokumente, die eine Veränderung der Immobilier-/Mobiliarsituation darlegen (zum Beispiel Kaufvertrag, Geldinvestitionen).

## Anlage Nr. 4: Nützliche Anlagen

### Gerichtsämter:

#### **Landesgericht Bozen- Kanzlei der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Gerichtsplatz 1 - 39100 Bozen

Tel. 0471 226262 - E-mail: [successionitutele.tribunale.bolzano@gjustizia.it](mailto:successionitutele.tribunale.bolzano@gjustizia.it)

*Die Formulare (Anträge, Rechenschaftsbericht) sind auf der Internetseite herunterladbar: [www.tribunale.bolzano.it/de/Content/Index/26223](http://www.tribunale.bolzano.it/de/Content/Index/26223)*

#### **Staatsanwaltschaft Bozen**

Gerichtsplatz 1 - 39100 Bozen

Web: [www.procura.bz.it](http://www.procura.bz.it)

#### **Gerichtsvollzieheramt- Amt für Zustellungen**

Cesare Battististr. 16 - 39100 Bozen

Tel. 0471 272315 - Web: [www.corteappello.bolzano.it/it/Content/Index/26716](http://www.corteappello.bolzano.it/it/Content/Index/26716)

### Landesämter:

#### **Amt 24.3. Menschen mit Behinderungen**

Landhaus 12 Kanonikus M. Gamperstr 1- 39100 Bozen

Tel. 0471 418270 - E-mail: [menschen.behinderung@provinz.bz.it](mailto:menschen.behinderung@provinz.bz.it)

Web: [www.provinz.bz.it/de/kontakt.asp?orga\\_orgaid=798](http://www.provinz.bz.it/de/kontakt.asp?orga_orgaid=798)

*Zuständig für das Landesregister der Sachwalter*



## Verein für Sachwalterschaft VFG

Siegesplatz 48

39100 Bozen

Tel. 0471-1882232, Fax 0471-1775110

E-mail: [info@sachwalter.bz.it](mailto:info@sachwalter.bz.it)

[www.sachwalter.bz.it](http://www.sachwalter.bz.it) - [www.guardianship.it](http://www.guardianship.it)

Mit der Unterstützung von:

AUTONOME PROVINZ  
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO - ALTO ADIGE



Città di Bolzano  
Stadt Bozen

Assessorat für Sozialpolitik und Jugend



Südtiroler  
Gemeindenverband  
Genossenschaft

Consorzio dei Comuni  
della Provincia di Bolzano  
Società Cooperativa